



Nutzungsregeln TV Stammheim

gültig ab 09. Februar 2022

Für alle Sportstätten des TV Stammheim gelten folgende Nutzungsregeln:

1. Personen die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

2. Außerhalb des Sportbetriebs ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und in allen Räumlichkeiten eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch in den Umkleidekabinen.

3. Oberflächen oder Sportgeräte, die von vielen Personen berührt/benutzt werden, sind regelmäßig zu desinfizieren.

In geschlossenen Räumen ist für eine regelmäßige Durchlüftung zu sorgen.

4. Für die Teilnahme an Sportangeboten sind je nach aktuell gültiger Warnsystem-Stufe des Landes Baden-Württemberg folgende Nachweise zu erbringen:

- **Basisstufe**
 - 3G-Pflicht in geschlossenen Räumen
 - Keine Einschränkungen im Freien
 - **Warnstufe**
 - 3G-Pflicht (nur PCR-Test) in geschlossenen Räumen und im Freien
 - **Alarmstufe I**
 - 2G-Pflicht in geschlossenen Räumen und im Freien
 - **Alarmstufe II**
 - 2G+-Pflicht in geschlossenen Räumen
 - 2G-Pflicht im Freien
- **3G-Pflicht bedeutet:**
- vollständiger Impfschutz (2. Impfung älter 14 Tage), oder
 - Vorlage eines Genesenennachweis, oder
 - Negativer Coronatest (Schnelltest <24 Stunden, PCR-Test <48 Stunden)
- **2G-Pflicht bedeutet: Zutritt/Teilnahme nur für Geimpfte oder Genesene.**
- **2G+-Pflicht bedeutet: Zutritt/Teilnahme nur für Geimpfte oder Genesene mit einem tagesaktuellen, negativen Test. Ausgenommen von der Testpflicht sind:**
- Genesene/geimpfte Personen, die eine „Boosterimpfung“ erhalten haben
 - Vollständig geimpfte oder Genesene mit nachfolgender Impfung (zweite Impfung liegt min. 14 Tage und max 3 Monate zurück)
 - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können.
 - Personen, für die es keine STIKO-Empfehlung zur Impfung gibt.
- Die jeweils gültige Stufe und die genauen damit verbundenen Regelungen sind ständig auf der Startseite der TVS-Homepage einsehbar.

5. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, oder die Schüler an einer Grund-, Sonder-, Berufs- oder weiterführenden Schule und maximal 17 Jahre alt sind, sind von der Nachweispflicht (auch im 2G-Fall) im Sport befreit. Besteht Zweifel darüber, ob ein Jugendlicher noch Schüler ist, ist dieser Status durch einen Schülerschein zu belegen.

6. Alle Regelungen haben auch Gültigkeit für Gruppen, die sich auf öffentlichem Gelände bewegen (Radfahrer, Läufer, Walker, etc.).

7. In der Basis, Warn- und Alarmstufe gelten alle oben genannten Regelungen auch für Zuschauer/Besucher bei Sportveranstaltungen.

In der Alarmstufe 2 ist der Zutritt zu Veranstaltungen nur mit 2G+-Nachweis möglich.

7. Für jede Sportstunde und jede Sportveranstaltung ist eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der Nutzungsregeln (inkl. Prüfung der 3G/2G/2G+) verantwortlich ist.

Genießt den Sport, lasst euch impfen, bleibt gesund!